



Museumsverein
Fluhgasse 156
5080 Laufenburg

Statuten des Museumsvereins Laufenburg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Museumsverein Laufenburg besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufenburg.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, zur Verbreitung der Kenntnisse über die Geschichte Laufenburg und seiner weitem Region beizutragen sowie erhaltenswerte Dokumente aller Art aus der Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte dieser Region zu sammeln, zu bewahren und dem Publikum zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Aufbau und Betrieb eines Museums, durch Publikationen und Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden und mit anderen Organisationen an.

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichtet.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

5. Ehrenmitgliedschaft

Für besonders hervorragende Leistungen ideeller Art zugunsten des Museums Schiff können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag ist dem Vorstand zur Begutachtung zu unterbreiten.

Über die definitive Ernennung zum Ehrenmitglied befindet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

6. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages jeweils für ein Jahr.
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Die Versammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

9. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Der Vorstand besteht aus zehn bis dreizehn Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Konservator und fünf bis acht Beisitzer). Der Vorstand verfügt bei dringlichen Entscheidungen über einen Kredit, den die Mitgliederversammlung mit dem Jahresbudget zu bewilligen hat.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und/oder Vizepräsident, Aktuar oder Kassier, je zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

14. Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser, ebenso wie das unveräusserliche Sammelgut, zur Aufbewahrung an die Gemeinde Laufenburg. Diese darf die übernommenen Werte nur zu einem Zweck verwenden, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnlich ist.

Die vorliegenden Statuten wurden von der 11. Generalversammlung am 10. Februar 1989 genehmigt. (Revision der Statuten der Gründungsversammlung vom 18. September 1978).

Der Präsident
(sig. Dr. B. Benninger)

Der Aktuar
(sig. H. Wehrle)

Die vorliegenden Statuten wurden von der 36. Generalversammlung am 04. April 2014 revidiert wie folgt.

§ 9, Absatz 2

Der Vorstand besteht aus 7-10 Mitgliedern (Präsident/Vize-Präsident/Kassier/Aktuar/Konservator/2-5 Beisitzern).

§11

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und / oder Vize-Präsident, Aktuar oder Kassier, je zu zweien. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Kassen- und Bankverkehr erhält der Kassier Einzelunterschrift.

Der Präsident
(sig. Hans Burger)

Die Aktuarin
(sig. Irmtraud Lang)